

Satzung

über das Anbringen von Straßennamens-, Hausnummern- und Hinweisschildern

in der Gemeinde Norstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Norstedt angebracht und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Die Eigentümer oder Besitzer sind vorher zu benachrichtigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Die Gemeinde Norstedt setzt für alle Gebäude die Hausnummer fest und teilt sie dem Grundstückseigentümer mit.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die nach Maßgabe von Abs. 4 erforderliche Anzahl von Hausnummernschildern zu beschaffen und anzubringen.
- (3) Bei Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummern erfordern, sind die Eigentümer zu unterrichten.
Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Hausnummer ist anzubringen,
 - a) wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Hauses befindet, am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) bei Gebäuden mit mehreren Eingängen, die nicht zur Straße hin liegen, an jedem Hauseingang und zusätzlich sämtliche Hausnummern des Gebäudes

des als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße;

- d) wenn die Hausnummer von der Straße nicht klar lesbar ist, zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört;
 - e) bei Eckgrundstücken, bei denen der Grundstückszugang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, gemäß Buchstaben a) und d) nach der zugehörigen Straße hin und eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße am Eingang;
 - f) bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen öffentlichen Fußweg oder eine private Zuwegung zu erreichen sind, zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) an der Abzweigung dieses Weges von der Straße auf einem weiteren Hausnummernschild. Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses zusätzliche Schild als Gruppenschild auszubilden.
- (5) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern von mindestens 12 cm Höhe, bei blau umrandeten Emailleschildern von mindestens 7 cm Höhe und lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Baustoffe der Schilder müssen kontrastreich sein.
- (6) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie auch nachts gut sichtbar sind.
- (7) Ausführungsbeispiele sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 3 Hinweisschilder

Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedigung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil des Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Gemeindevermessung dienen. Die Eigentümer oder Besitzer sind vorher zu benachrichtigen. Bei der Wahl des Standortes der Schilder sind die Wünsche der Eigentümer oder Besitzer weitgehend zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Standort nach Möglichkeit mit der baulichen Gestaltung in Einklang zu bringen.

§ 4
Beseitigung von Schäden

Schäden, die durch die Abringung, Aufstellung und Entfernung von Straßennamens- und Hinweisschildern entstehen, hat die Gemeinde Norstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeindevertretung in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 6
Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,00 DM (50,00 EURO – ab 01.01.2002) festgesetzt werden (§ 237 Landesverwaltungsgesetz).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Norstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 Landesverwaltungsgesetz).

§ 7
Inkrafttreten

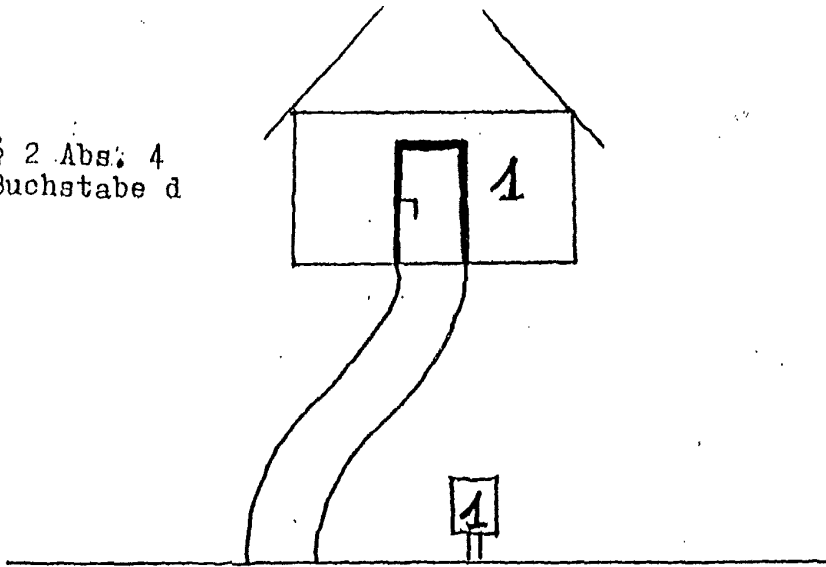
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni 1971 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

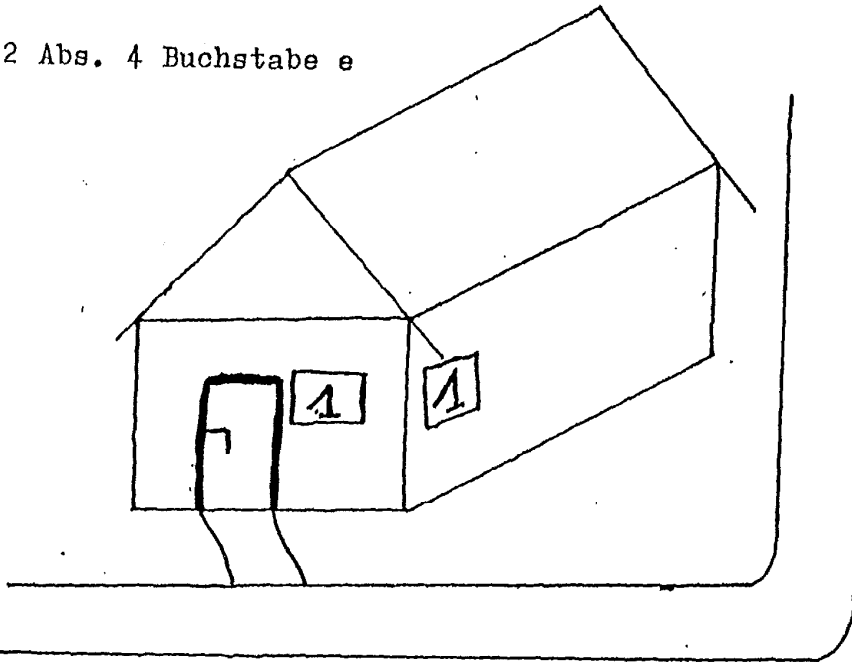
25884 Norstedt, 5. Juni 2001

Der Bürgermeister

§ 2 Abs. 4
Buchstabe d



§ 2 Abs. 4 Buchstabe e



§ 2 Abs. 4 Buchstabe f

